

Rektorat Hochschule St. Gallen  
Herrn Prof. Dr. G. Fischer  
Dufourstrasse 50  
9000 St. Gallen

Eggersriet, 27. Dezember 1994

Sehr geehrter Herr Rektor Fischer

Heute muss ich mich in einer Angelegenheit an Sie wenden, die ich mit dem Verursacher, Herrn Österle nicht direkt regeln kann.

Im wesentlichen handelt es sich um die Verwendung des Begriffes "Business Engineering", den er übernimmt, mit einem anderen Inhalt versieht und zur "Sicherheit" die Quellenangabe "vergisst".

Dieser Begriff wurde 1987 für die Anwendung von komplementären volks- und betriebswirtschaftlichen Techniken ausgewählt und wird seit 1988 verbreitet. Die Grundlagen sind in den Business Engineering Systemen dokumentiert. Das Copyright wurde 1992 in Washington registriert und reicht bis in das Jahr 1983 zurück. Der Entwicklungsaufwand beläuft sich auf über 1/2 Mio. Franken. Zur Zeit haben über 60 Personen eine entsprechende Lizenz.

Die Business Engineering Systeme wurden auf privatwirtschaftlicher Basis entwickelt, weil 1988 der damalige Rektor Prof. Anderegg seitens der HSG keine Möglichkeit zur Unterstützung der Entwicklung sah. Zwischenzeitlich habe ich verschiedene Persönlichkeiten der HSG über die Weiterentwicklung sporadisch orientiert. Unter den Adressaten war im Januar 1992 erstmals das IWI.

Seit 1993 das Buch "Reengineering ...." erschienen ist, habe ich von überall her ein "Business Engineering" erwartet – nicht aber von Herrn Österle, der spätestens seit Frühjahr '92 über Begriff, Form und Inhalt orientiert ist. Noch am 11. November 1994 hat er mir am Telephon mit keinem Wort erwähnt, dass demnächst ein Lehrbuch von Ihm erscheint, für den er diesen Begriff als Haupttitel ausgewählt hat. Herr Österle nimmt einen bestehenden und in der Lehre verwendeten Begriff, gibt ihm einen anderen (reduzierten) Inhalt und unterlässt es, auf ältere bekannte Quellen hinzuweisen.

Eine solche Vorgehensweise widerspricht nicht nur dem wissenschaftlichen Prinzip nach Klar-

heit und Wahrheit, sondern auch dem Grundsatz nach Treu und Glauben, der letztendlich unser Wirtschaften überhaupt möglich macht.

Herr Österle begeht damit nach den mir zugänglichen Informationen eine strafbare Handlung gemäss Bundesgesetz zum unlauteren Wettbewerb (Artikel 13). Sein bisheriges Verhalten und seine letzte Reaktion mit Poststempel vom 23.12., rückwärts datiert auf 14. Dezember, lässt keine Einsicht erkennen. Ich bin daher grundsätzlich bereit, die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten.

Ich möchte dies allerdings nicht tun, ohne mich vorgängig mit Ihnen über diese Angelegenheit und eventuelle Lösungsmöglichkeiten unterhalten zu haben. Ein Antrag auf Strafverfolgung betrifft ja nicht nur Herrn Österle sondern über das IWI ja auch die HSG und letztendlich alle Veranstalter von entsprechenden Seminaren.

Ich werde mir erlauben, Sie anfang Jahr für einen Gesprächstermin zu kontaktieren. Zu Ihrer Vorabinformation finden Sie in der Beilage einige Unterlagen zum Thema.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen und verbleibe mit freundlichen Grüßen